

DIE BEDEUTUNG VON RITUS UND LITURGIE IM KIRCHENRECHT DER ORIENTALISCHEN KATHOLIKEN

Durch das *Motu proprio* „*Cleri sanctitati*“ vom 2. Juni 1957 (publiziert in den *Acta Ap. Sedis*, vol. XXXIX, pp. 433—603) hat der verstorbene Heilige Vater, Papst Pius XII., die seit dem Jahre 1949 in Gang befindliche Publizierung des Kirchenrechtes der Katholiken der orientalischen Riten (d. h. des byzantinischen, kopto-alexandrinischen, armenischen, syrischen, chaldäischen Ritus) um das wesentlichste Stück, nämlich das Personenrecht, bereichert.

Für die eminente Bedeutung des Ritus als solchen spricht schon die Tatsache, daß bereits can. 1 des *Cod. Jur. Can.* verfügte, daß die *canones* dieses Rechtsbuches an sich nur die Katholiken des lateinischen Ritus betreffen.

Der hier vor allem zu behandelnde Teil des Kirchenrechts enthält die *canones* „*de ritibus Orientalibus et de Personis*“, insgesamt 558 *canones*; die übrigen bereits publizierten Teile des *codex juris canonici Ecclesiae Orientalis* sind: *Motu proprio* „*Crebrae allatae sunt*“ vom 22. Februar 1949, 131 *canones*, enthaltend: „*de disciplina sacramenti matrimonii pro ecclesia Orientali*“; ferner: *Motu proprio* „*Sollicitudinem Nostram*“ vom 6. Jänner 1950, insgesamt 576 *canones*, „*de judiciis pro Ecclesia Orientali*“ und schließlich das *Motu proprio* „*Postquam Apostolicis litteris*“ vom 9. Februar 1952 mit 325 *canones*: „*de religiosis, de bonis ecclesiae temporalibus, de verborum significationibus*“ pro *ecclesiis Orientalibus*.

Das *motu proprio* „*Cleri sanctitati*“ handelt in den *canones* 1 bis 15 über die orientalischen Riten im allgemeinen und betont in can. 1, daß „die orientalischen Riten, deren erhabenes Alter der gesamten Kirche zum schönsten Schmucke gereicht und die göttliche Einheit des katholischen Glaubens bekräftigt, in Ehrfurcht erhalten werden sollen“. Es folgt die Anordnung, daß die orientalischen Hierarchen für die Reinheit der Riten sorgen müssen. Außerdem müssen Regular- und Säkularkleriker darauf achten, daß den Riten nichts hinzugefügt oder weggenommen werden dürfe.

can. 2 ordnet an, daß jeder Priester nur seinem eigenen Ritus folgen muß, auch wenn er Gläubige anderer Riten zu betreuen hat. — Trotz der Verschiedenheit der Riten möge nicht der Geist der Einheit verletzt werden „*caveant sacri ministri, ne ritus diversitas obstet, quominus unitatem servent spiritus in vinculo pacis*“ (can. 3).

Besonders wichtig ist can. 6: jeder Gläubige gehört jenem Ritus an, nach dessen Zeremonien er getauft wurde. — can. 7: niemand darf jemanden veranlassen, einen anderen Ritus anzunehmen. Auch der Laie darf seinen Ritus nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wechseln; dieser „*transitus ad alium ritum*“ wird vornehmlich dann gestattet, wenn es sich um die Rückkehr zum Ritus der Vorfahren handelt (can. 8). (Sofern es sich um orthodoxe Dissidenten handelt, die zur römisch-katholischen Kirche übertreten, ist entscheidend, daß der betreffende *transitus* bei einem katholischen Pfarramt registriert sein muß; sofern aber Schismatiker nach

ihrem Übertritt Ordensleute werden, müssen sie außer ihrem Taufschein des betreffenden orthodoxen Pfarramtes den Akt über ihren transitus vorlegen.)

Wenn getaufte Akatholiken zur katholischen Kirche übertreten, können sie jenen Ritus annehmen, den sie wollen. Dies ist das Wichtigste aus den canones, welche die orientalischen Riten im allgemeinen behandeln.

Bekanntlich spielt im religiösen Leben der Orientalen der Ritus und die Liturgie eine wesentlich größere Rolle als bei den abendländischen Christen; in der lateinischen Kirche überwiegt ohne Zweifel das juridische Moment. Gerade von dieser Sicht aus ist es besonders wichtig, den ausgleichenden Charakter einer Annäherung der beiden Kirchen (hier ist dann auch die nicht-unierte orientalische Kirche mitzuverstehen) zu betonen.

Dies gilt in erster Linie für die Auffassung der Orientalen über das Meßopfer; der neue Rektor des päpstlichen Orientalischen Instituts in Rom, Prof. P. Raes SJ., sprach in einer Vorlesung über das Verhältnis von Wandlung und Epiklese und betonte, daß dem Orientalen der römisch-scholastische Gedanke einer momentanen Transsubstantiation, zeitlich fixiert auf das Aussprechen der Wandlungsworte durch den Priester, durchaus fremd ist. Für ihn ist die gesamte „sacra actio“, der ganze „Canon“ eine Einheit mit zwei Höhepunkten: die laut gesprochenen Einsetzungsworte und die Epiklese.

Beim Studium des Personenrechtes der Orientalen fällt, wie bereits bei den vorher publizierten canones „de iudiciis“, die Bedeutung der Institution des Patriarchates auf, das durchaus seine historische Bedeutung behält. Nichts wäre also unrichtiger als die These, daß das Kirchenrecht der Orientalen nichts anderes als ein vom Westen auf den Osten verpflanztes allgemeines „kanonisches Recht“ sei. Es kommt sogar vor, daß die Orientalen sich selbst gegen das Festhalten Roms an ihren eigenen Traditionen wehren, besonders jetzt, wo diese kanonisches Gesetz wurden. (Dies zeigte sich z. B. im Verlaufe einer außerordentlichen Visitation der Klöster der orientalischen Riten in den Staaten des Nahen Ostens, besonders im Libanon, wo der Versuch unternommen wurde, die betreffenden Ordensleute zur Annahme jener canones zu bewegen, die für die Disziplin eines Klosters, in dem alles nach den ursprünglichen Regeln bestimmt werden soll, publiziert worden sind.)

Die Bedeutung der Patriarchen geht aus den canones „de privilegiis patriarcharum“ hervor (can. 283 bis can. 285), die weitgehend mit den Privilegien der Kardinäle (can. 237 C.J.C.) identisch sind: das Recht, die Gläubigen der orientalischen Riten auf der ganzen Welt in der Beichte zu absolvieren (can. 283, 1°), ebenso zu predigen (2°). Der Gebrauch des Palliums und des baculum pastorale im ganzen Patriarchat, des Stabes auch in den Kirchen extra patriarchatum proprii ritus usw.

Die Vollmacht, liturgische Privilegien zu verleihen, ist bedeutend größer bei den orientalischen Patriarchen wie selbst bei den römischen Kardinälen. So kann ein Patriarch „presbytero in dignitate constituto“ das Recht verleihen, die niederen Weihen (einschließlich der Subdiakonatsweihe) zu spenden, welches Privileg in der abendländischen Kirche durchaus dem Papste reserviert ist. Noch bedeutender sind die Rechte der Patriarchen im Religiosenrecht. Sie können mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht nur Kongregationen (mit einfachen Gelübden), sondern

auch Orden gründen (can. 13 des MP „Postquam Apostolicis litteris“ vom 9. Februar 1952). Ebenso können die Patriarchen festa „de praecepto“ sowie Fast- und Abstinenztage einführen (can. 264).

Die Bedeutung der Liturgie, des Ritus, im Kirchenrecht kann bezüglich der Sakramente bis jetzt nur beim Ehesakrament festgestellt werden, da nur die canones, welche dieses Sakrament betreffen, bisher publiziert wurden. Gerade hier tritt wieder die Bedeutung des Ritus klar hervor, da nach der tatsächlichen Auffassung der Orientalen über das Ehesakrament das Primäre nicht der consensus, sondern der Segen des Priesters ist, d. h. die liturgische Feier.

Im Religiosenrecht behält die Tradition des christlichen Ostens durchaus ihre Bedeutung. Neben den Orden mit feierlichen Gelübden (die also den Orden in der lateinischen Kirche entsprechen), gibt es noch die „monasteria sui juris“, in quibus „vita religiosa peragitur secundum antiquas Orientis traditiones“ (can. 313, § 3); d. h. es werden unterschieden: 1. monasteria, 2. ordines, 3. congregationes. In den „monasteria“ werden nach dem dreijährigen Noviziat sofort die (feierlichen) Gelübde abgelegt (can. 108); es gibt dort keine einfach-zeitlichen Gelübde, während in den „Orden“ der orientalischen Riten hinsichtlich der Ablegung der Gelübde dieselbe Disziplin herrscht wie in der lateinischen Kirche.

Eine wesentliche Erschwerung des gesamten Problems der unierten Orientalen wurde durch das seit 1945 immer stärker werdende Übergewicht der Unierten aus den semitischen Rassen (Syrer, Chaldäer, Melchiten) verursacht, da die früher dominierenden Orientalen des slawo-byzantinischen bzw. des rumeno-byzantinischen Ritus (Galizien und Siebenbürgen) gewaltsam den orthodoxen Kirchen angeschlossen worden sind. Die „concordantia rituum“, wie sie der Codex der Orientalen immer wieder einschärft, sowie die Kodifikation überhaupt, wird ihre volle Bedeutung erst in späteren Jahren erhalten. Inwieweit die Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechts die Union fördern kann, wird auch erst die Zukunft beweisen. In jedem Falle hat Rom gezeigt, daß es in durchaus ehrlicher Weise für die Reinerhaltung des Typisch-Orientalischen eintritt und von dieser Seite her, etwa im Sinne der Gefahr einer Latinisierung, ebenso wenig aber auch im Sinne der Gefahr einer Schmälerung oder gar Beseitigung der Patriarchenrechte werden sicher keinerlei Schwierigkeiten auftauchen. Es ist zu erwarten, daß unter dem Pontifikat Papst Johannes' XXIII. die Publizierung des orientalischen Kirchenrechtes abgeschlossen wird. — Für die Kanonisten bieten sich eine Unzahl neuer Probleme und Themen; die wissenschaftliche Ausbeutung auch nur des Personenrechtes hat (abgesehen von einer Arbeit des Prof. P. Wuyts SJ., Rom, erschienen in *Orientalia Christiana Periodica*, vol. XXIV, 1958, pp. 175—201) noch nicht einmal begonnen.

Der neue Codex wird vor allem auch in der immer stärker und intensiver werdenden Auseinandersetzung des römischen Weltkatholizismus mit den beiden kirchlich-organisatorischen Großmächten der Zukunft: Ökumene (in Genf) und Orthodoxie (vor allem Patriarchat Moskau, hier durchaus im Sinne einer kirchlichen Macht zu verstehen, abgesehen also von der Kollaboration für die Weltfriedenspropaganda etc.) eine wichtige Rolle spielen.

Bern

Alfred Felbinger, Dr. phil., lic. in scient. eccl. Oriental.